

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 7. November 1902.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Betrifft Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Erlaß vom 27. August 1902. S. 2792. — F. M. I. 9398 II.

Nach § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts für die vom Vormundschaftsgericht angeordnete vorläufige Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen. Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbände, anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der § 15 des Gesetzes bestimmt, daß die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, dem Ortsarmenverbände, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, dem Kommunalverbände zur Last fallen. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Zur Behebung von Zweifeln bemerken wir, daß die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes auf die nach § 5 vorläufig untergebrachten, später aber nicht endgültig der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht zutreffen. Die Kosten der Ueberführung, der Beschaffung der dabei nötigen reglementsmäßigen ersten Ausstattung und der Rückreise aus der vorläufigen Unterbringung der Minderjährigen sind daher — wenn es zu einer endgültigen Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung nicht kommt — nicht von dem Ortsarmenverbände und in Ermangelung eines solchen von dem Kommunalverbände, sondern wie die übrigen Kosten der vorläufigen Unterbringung von den örtlichen Polizeiverwaltungen zu tragen.

Die Kosten der Beerdigung der während der vorläufigen Unterbringung Verstorbenen sind Kosten der Arme- n- pflege und fallen als solche den Armenverbänden zur Last.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Dombois.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Kising.

Der Beginn des nächsten Cursum zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf **Montag, den 2. Februar 1903** festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Moßarzt a. d. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42 zu richten.

Oppeln, den 28. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G. S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1896 und die sie ergänzende Polizeiverordnung vom 20. März 1899 werden dahin abgeändert:

I. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Betrieb der Brauwaischänken ist an Sonn- und Feiertage bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich unterlagt.

II. § 12 Ziffer 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nur Auführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Concert- und Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

Breslau, den 29. September 1902.

Der Ober-Präsident. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Was unter „Branntweinschänke“ (§ 8 Absatz 2 der Polizei-Verordnung) zu verstehen ist, ist erst kürzlich Gegenstand der Entscheidung des königlichen Kammergerichts und der II. Strafkammer des königlichen Landgerichts in Oels dahin gewesen, daß das Wort „Branntweinschänke“ im thatsächlichen Sinne, d. h. im Sinne des gewöhnlichen Lebens, nicht im Rechtssinne zu nehmen sei, daß es also nicht darauf ankomme, ob der Inhaber eine Konzession lediglich für Branntwein besitze, sondern darauf, ob er **ausschließlich** oder **vorrnehmlich Branntwein** auschenke, eine „Branntweinschänke“ halte. Das Kammergericht habe die Berechtigung jener Bestimmung (§. 64. 01.) grade darin gefunden, daß solche faktische Branntweinschänken wegen der Art des verkauften Publikums und wegen des starkberauschenden Charakters ihrer Getränke besondere Gefahren für Ausschreitungen und widerwärtige Störungen der äußeren Sonntagseruhe nahelegen. Demnach werde der Vorderrichter zu prüfen haben, ob die fraglichen Lokale im **sprachgebräuchlichen** Sinne als „Branntweinschänke“ oder als etwas anderes, insbesondere als allgemeine Schankwirtschaften, anzusehen seien und daraufhin in die weitere Erörterung der Sache einzutreten habe.

Die Fassung des § 12 Ziffer 1 Absatz 2 der Polizei-Verordnung hat die Billigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gefunden. Gleichzeitig haben die Herren Minister betont, daß hiernach auch in Zukunft alle diejenigen Theaterunternehmungen, welche der Konzessionspflicht gemäß § 33 a der Generalexekution unterliegen, für die Veranstaltung von Aufführungen am Bußtage und Charfreitage nicht in Betracht kommen würden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, für die genaue Durchführung der Polizei-Verordnung Sorge zu tragen.

Groß-Strehlitz, den 31. Oktober 1902.

Die nachbezeichneten Personen entziehen sich der gegen sie verhängten Polizeiaufsicht. Sofern die einzuleitenden Nachforschungen von Erfolg sein sollten, ist zu der in Spalte Bemerkungen angegebenen Nummer sofort Anzeige zu erstatten.

N ^o .	Zu- und Vornamen.	S t a n d.	G e b u r t s -		Dauer der verhängten Polizei-aufsicht.	Bemerkungen.
			T a g.	D r t.		
1	Heiter Jean	Spengler	29. 10. 1880	Frankfurt a. M.	bis 21. 8. 1907	B IV 7472.
2	Slusenkamp Philipp	Arbeiter	12. 12. 1858	Nordhausen	5 Jahre	B IV 7479.
3	Kallowits Heinrich	Artif	25. 12. 1873	—	3 Jahre	B IV 7480.
4	Arndt Ernst	Techniker	7. 4. 1853	Braunsberg	Einleitung der Polizeiaufsicht	B IV 7481.
5	Barczyl Alexander	Hüttenarbeiter	24. 2. 1859	Königshütte D.-S.	„	„
6	Blut Paul	Arbeiter	23. 5. 1871	Striegendorf	„	„
7	Bujara Ignaz	„	2. 2. 1831	Pniom	„	„
8	Erdelt Hermann	Maurer	16. 2. 1857	Stehansdorf	„	„
9	Gawlit Josef	Pferdeknecht	27. 6. 1857	Zburze	„	„
10	Gornik August	Arbeiter	unbekannt	unbekannt	„	„
11	Gwisdy Peter	Schneider	18. 4. 1844	Gogolin	„	„
12	Kathan Josef	Schuhmacher	14. 12. 1861	Jochütz	„	„
13	Keller Franz	Cigarrenmacher	29. 7. 1850	Lubom	„	„
14	Kubainczyk Kilian	Arbeiter	2. 8. 1866	Mezergitz	„	„
15	Nickl Wilhelm	„	22. 12. 1862	Kuba	„	„
16	Pluta Blasius	„	unbekannt	unbekannt	„	„
17	Reymara Albert	„	„	„	„	„
18	Richter Josef	„	11. 3. 1872	Peterwitz	„	„
19	Schoff Paul	„	2. 6. 1865	unbekannt	„	„
20	Schuba Richard	Kellner	unbekannt	„	„	„
21	Stechlit Johann	Stuhlbauer	3. 7. 1865	Koppientz	„	„

Groß-Strehlitz, den 5. November 1902.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stüd 38 bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß nachgenannte Personen ermittelt sind: Arbeiter Theodor Maader, Maurer Karl Kniebusch, unvornehmliche Anna Hammemann.

Groß-Strehlitz, den 5. November 1902.

Jagdcheine haben ferner erhalten:

a. Jahresjagdcheine: Fleischermeister Franz Kosmalla in Leschnitz bis 30. September 1903. Häusler Franz Grabolius, Gärtner Franz Rachel, Gärtner Johann Rachel in Jendrin, stud. med. vet. Franz Wienzel in St. Annaberg, Privatier Hubert Wienzel in St. Annaberg, Bauer Johann Paul Bienenl in Kosmiera bis 1. Oktober 1903. Förster Müller in Pfarrwald-Adamowitz bis 2. Oktober 1903. Graf Johannes von Francken-Sierstorff in Zyroma bis 4. Oktober 1903. Gemeindevorsteher Franz Figura in Poremba, Pilzjäger Bolter in Sandowitz bis 7. Oktober 1903.

Reviergehilfe Albert Malorny in Schloß Uješt bis 1. Oktober 1903. Oberflieutenant z. D. von Schweder in Koswadge bis 15. Oktober 1903. Rittergutsbesitzer Kriech in R.-Elguth, Forstgehilfe Giza in Strebinow, Förster Neumann in Dleszka, Forstgehilfe Märländer in Dleszka, Fasänenjäger Kischla in Zyrowa bis 10. Oktober 1903. Gastwirth Theodor Wraß in Himmelwitz bis 11. Oktober 1903. Bauerjohn Paul Kipla in Kropa bis 14. Oktober 1903. Productenverwalter Louis Schreiber in Zawadzki, Verriemann Kette z. Jt. Koswadge bis 16. Oktober 1903. Bauerjohn Vincent Grabiež in Waldhäuser bis 18. Oktober 1903. pract. Arzt Dr. Glatzke in Zawadzki bis 23. October 1903. Rentmeister Bed in Wlotnik bis 27. Oktober 1903. Rittergutspächter Bieler in Himmelwitz, Kutscher Josef Wienia in Himmelwitz bis 25. Oktober 1903. Förster Oskar Moser in Oberwitz bis 31. Oktober 1903. Güterdirektor Dieterici in Groß-Bornede bis 4. November 1903.

b. Tagesjagdcheine: Kaiser, Vice-Admiral a. D. von Reiche z. Jt. Wlotnik vom 4. bis 6. Oktober 1902. Stadett Jobst vom Reiche z. Jt. Wlotnik vom 4. bis 6. Oktober 1902. cand. phil. Sahn hierseht vom 13. bis 15. Oktober 1902. Kgl. Major von Pofadowsky-Wehner z. Jt. Wlotnik, stud. von Pofadowsky-Wehner z. Jt. Wlotnik vom 16. bis 18. Oktober 1902. Graf Arthur von Pofadowsky-Wehner z. Jt. Wlotnik vom 25. bis 27. Oktober 1902. Baumeister Josef Fuhrmann hierj. vom 3. bis 5. Oktober 1902.

c. Unentgeltliche Jagdcheine: Oberförster Naake in Wierchlesche bis 10. Oktober 1903, Förster Blumenstein bis 7. Oktober 1903. Förster Johann Beiser in Sacrau bis 10. Oktober 1903. Oberförster Gabriel in Zyrowa bis 10. Oktober 1903. Revierförster Heinrich Ebnetter in Goradze, Heger Johann Sterzil in Goradze bis 11. Oktober 1903. Forstassessor Brodhoff in Colomnowska bis 22. October 1903, Hilfsjäger Sende in Colomnowska bis 23. October 1903. Forstrath Gutt in Eichhorst bis 7. November 1903.

d. Ausländerjahresjagdcheine: Graf Josef zu Holstein-Ledreborg z. Jt. Oberwitz bis 29. Oktober 1903. Groß-Strehliq, den 5. November 1902.

Bestätigt die Wahl des Bauers Johann Pafosch in Grodisko zum 1. Schöffen für die Gemeinde Grodisko, Groß-Strehliq, den 29. Oktober 1902.

Bestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Oppeln der Gastwirth Franz Baingo als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk A. 16. Groß-Strehliq, den 30. Oktober 1902.

Der königliche Landrath von Alten.

Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung pro 1903.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände die auf dem Titelblatte des Personenverzeichnisses vorgegedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4—7 des Personenverzeichnisses werden nach geschätzter Voreinschätzung von den Gemeindebehörden aufgerechnet, während eine Aufrechnung der Spalten 8—12 a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 38 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen; ich hebe aber noch besonders hervor, daß aus dem Personenverzeichnis in die Staatssteuerliste zu übernehmen sind:

a) alle Personen mit einem selbstständigen Einkommen von mehr als 900 Mark, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen infolge von Abzügen für Kinder unter 14 Jahren unter den Betrag von 900 Mark sinken würde;

b) alle diejenigen Personen, welchen nach den festgehabten Ermittlungen und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-Guts-Vorstandes ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Ferner werden die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

Selbstständig zu veranlagten sind nicht nur die Haushaltungs-Vorstände sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelstehenden Personen, sondern auch die arbeitsfähigen Kinder des Haushaltungsvorstandes, welche ein der rechtlichen Verfügung desselben nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Demnach wird der Verdienst der großjährigen Söhne, welchen sie außerhalb der väterlichen Wirtschaft erwerben, dem Vater überhaupt nicht, der der minderjährigen Söhne aber, sowie der der Töchter, gleichviel, ob diese letzteren großjährig oder minderjährig sind, dem Vater nur dann anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubniß zur Auzenarbeit an die Bedingung geknüpft hat, daß sie einen bestimmten Theil ihres Verdienstes an ihn abgeben. In diesem Falle würde nur eventuell dieser letztere Theil des Arbeits-Einkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder selbstständig zu veranlagten sein.

Der Verdienst der Kinder in der Wirtschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in allen Fällen hinzuzurechnen.

Im Uebrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900 verwiesen.

Ueber alle Thatfachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände auf geeignete Weise möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere auch das bei der Erörterung der Verurtheilungen und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es können auch die Steuerpflichtigen selbst darüber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu eröffnen, daß sie nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, daß aber hinsichtlich

unrichtige Angaben strafbar sind (§ 66 des Einkommensteuergesetzes).

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Benützung der Mitteilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in der Staatssteuer- bzw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß sie die auf sie selbst bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirken dürfen, vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zu überfenden haben.

Bezüglich derjenigen Gutsvorsteher, welche gleichzeitig Amts-Vorsteher sind und bezüglich der Magistratsdirigenten sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen zu diesem Zweck noch vor der Voreinschätzung vorzulegen.

Zu beachten ist weiterhin, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die **Bestenrungsmerkmale** von den Gemeinde- und Gutsvorständen in die Staatssteuerliste genau einzutragen und von der Voreinschätzungs-Commission sorgfältig zu prüfen sind.

Die Firmen der Aktiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abtheilung (B) in Spalte 2a aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 6. Juli 1900.)

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste unbedingt **Duplikate** zu fertigen, welche in den Händen der Gemeinde- und Gutsvorstände verbleiben. Hierzu können die in der Hübner'schen Dreuderei hierseits erhältlichen Formulare mit dem **Vordruck „Duplikat“** verwendet werden.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch Folgendes:

Spalte 1a. Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörde bzw. die Voreinschätzungs-Commission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit **rother Tinte** einzutragen.

In **Spalte 2** ist das **Alter** der Genitten und in den **ländlichen Ortschaften** auch in dieser **Spalte die Hausnummer der Wohnung** anzugeben. **Sämmtliche hier eingeschalteten Unterspalten sind bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufüllen.**

Bei Ausfüllung der **Spalte 5** ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der **1. April 1903** maßgebend ist.

In den **Spalten 6a bis 7** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das **nuthmaßliche** Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntniß gekommen sind, die **Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres** übertragen werden.

Die **Spalte 6b** ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelstrich (=) bezeichneten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37) durch die Gemeindebehörde oder die Voreinschätzungs-Commission **nicht** auszufüllen.

In **Spalte 8** ist die Anzahl der **verpachteten Hektare** anzugeben.

Zu **Spalte 11.** Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern, und eine gleichmäßige Einschätzung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Nichtmaß noch nicht entwerfen. Es sind vielmehr die f. Zt. den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commissionen mitgetheilten Schätzungs-Normen auch für die diesmalige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viehhaltung, soweit dieselbe zu der Größe der Wohnung in dem gewöhnlichen Verhältnis steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die im Artikel 4 Nr. 1 und 3, im Artikel 11, II Nr. 1 bis 9, III und im Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900, bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, sodas diese Normen bereits die **Netto-Erträge** darstellen.

Diese Schätzungsätze sind jedoch nicht als unabänderlich vorgegeschrieben anzusehen; es ist vielmehr gestattet, in vorkommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundstücke, **wie er in Wirklichkeit ist**, sowohl höhere, als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in Spalte „Bemerkungen“ ist alsdann aber ein **erläuternder Vermerk** zu machen.

So wird bei Grundbesitzern, welche ihre Besitzungen theilweise oder ganz mit den **Angehörigen der Familie** bewirtschaften, der Ertrag der Ländereien in der Regel entsprechend **höher** zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigenthümern, welche die Bewirtschaftung mit **fremden Personen**, d. h. mit angenommenen Diensthöten oder Arbeitern, besorgen müssen.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise (durch **Zuführung**) ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in Spalte 11 ebenfalls nur mit ihrem **Nettobetrag** einzustellen. Bisher waren vielfach die Hausnummern pp. erst in Spalte 21 von dem Gesamteinkommen in Spalte 18 in Abzug gebracht. Dies ist unzulässig; es soll in dieser Spalte nur das nach Abrechnung der zulässigen Abzüge **verbleibende** Einkommen nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind: **Neuerversicherungsprämien** für Immobilien, **Gebäudereparaturkosten** (**höchstens bis 15⁰/₁₀₀ der Mieths-Einnahmen**), **Abreibung** für Gebäudeabnutzung **1⁰/₁₀₀ bis 3⁰/₁₀₀ des Feuerkassenwerthes** der Wohngebäude — die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft zu berücksichtigen — **Mietsausfälle** (nach Durchschnitt der Jahre 1900, 1901, 1902 zu berechnen). Die **Gebäudesteuer** ist — und ebenso die **Grundsteuer** — **nicht** abzugsfähig.

Die **Mietswerthe** der von den Hausbesitzern selbst genutzten **gewerblichen Räume** sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz **nicht** in **Einnahme** und bei den Geschäftskosten **nicht** in **Ausgabe** zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in Spalte 11 bei c oder d kenntlich zu machen und die Abzüge in Spalte 38 „Bemerkungen“ zu specificieren.

Auf die Ausfüllung der Spalte 12 wird besonders Gewicht gelegt; es ist darin die **Gewerbesteuerklasse** und der Betrag der Gewerbesteuer oder die **Steuersfreiheit** zu vermerken.

In Spalte 14 ist das **Netto-Einkommen** aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die **Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig** ist.

In Spalte 15 a sind die im § 13 des Ergänzungsteuergesetzes bezeichneten Bezüge von Renten, Leibrenten, Altentheilen, Auszügen pp. zu vermerken. (Efr. Artikel 8 und 9 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900).

Die Ausfüllung dieser Spalte ist für die Ergänzungsteuer-Beranzlagung **von größter Wichtigkeit** und daher mit **besonderer Sorgfalt** zu bewirken.

Die Spalte 16 ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der Kopfschrift auszufüllen. Hierbei wird bemerkt, daß feststehende Einnahmen (Schalt Wohnungsgeldzuschuß, Werth der freien Wohnung, Befestigung, Feuerung (pp.) nach der vom 1. April 1902 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitslohn, Lantime, Remunerationen, Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ausfüllung der Spalte 19 ist zu beachten, daß die durch Amortisation getilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds aufgesammelt werden, wie z. B. bei der Provinzialhilfskasse den Landschaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen, andernfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den Spalten 20 und 21 dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Bestehen **keinem Zweifel unterliegt**.

Auch dürfen in diesen Spalten **keine Amortisationsbeträge** sondern nur Zinsen eingestellt werden. Bei den aus der Provinzialhilfskasse entliehenen Beträgen haben die Magistrats-, Gemeinde- und Outsoorstände stets vor der Ausfüllung der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste durch Einsichtnahme der Quittungsbücher festzustellen, inwieviel die in der Zeit vom 1. April 1903 bis dahin 1904 zu zahlenden Schuldenzinsen **ausschließlich** der Amortisationsquoten u. s. w. betragen.

Die **Rentenbankrenten** sind in den Spalten 20 und 21 unter b — dauernde Lasten — nachzuweisen. Bei Bewahrung und Abzug von Auszügen, (Altentheilen) ist in Spalte 21 der Betrag oder sonstige Rechtstitel über die Verpflichtung zur Leistung, sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Werth der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Verträge gegebenen Schätzung oder, falls eine solche nicht statgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einen der Liste beigulegenden Werts speciell und genau zu bewirkenden Berechnung anzugeben.

Zu Abzug e der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- u. s. w. Kassenbeiträge für die **eigene** Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe, worin die Arbeiter beschäftigt werden in Abzug zu bringen sind. Beiträge für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Dienstboten, Arbeiter pp. sind überhaupt **nicht** abzugsfähig. Werden **Lebensversicherungsprämien** in Spalte 20d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 21 die Nr. der Police, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben.

Bei Ausfüllung der Spalte 24 ist besonders zu beachten, daß für Enkelkinder und andere in dem Haushalt des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahren die Beiträge gemäß § 18 des Gesetzes nur dann in Abzug gebracht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für dieselben anderwärts **keine** Abzüge gemacht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzung am 8. Dezember jeden Jahres beendet sein soll, haben die Gemeinde- und Outsoorstände bis spätestens zum **25. November 1902** das gesammte Einschätzungsmaterial dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission zu übergeben.

Die letzteren Herren ersuche ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 3000 Mark gemäß Artikel 45 Nr. 1 bis 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900, sowie die Beranzlagung der Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mark nach § 74 des Gesetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obengenannten Anweisung, zur Ausführung zu bringen und mir die gesammten Vorarbeiten bis **spätestens zum 10. Dezember d. J.** einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bzw. Outsoorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Beranzlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistrats-, Gemeinde- und Outsoorständen **bis zum 4. Dezember cr.**

Sollte den Ortsbehörden über die Aufstellung der Listen irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung.

Bemerkten will ich noch, daß für die Bezeichnung des Etatsjahres und des sich damit deckenden Steuerjahres, Beranzlagungsjahres oder Rechnungsjahres nur eine Jahresziffer zu verwenden ist und zwar diejenige, die den größten Theil des Etatsjahres, Steuerjahres, Beranzlagungsjahres oder Rechnungsjahres — also die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Dieser Ziffer ist aber stets das Wort „**Etat**sjahr“ bzw. — wo dies nach den seitherigen Bestimmungen anzuwenden — „**Steuerjahr**“, „**Beranzlagungsjahr**“, oder „**Rechnungsjahr**“ voranzustellen.

In allen das nächste Jahr betreffenden, und die Angabe des **Etat**-, **Steuer**-, **Beranzlagungs**- oder **Rechnungsjahres** enthaltenden Formularen und Schriftstücken ist dieses Jahr als **Etat**-, **Steuer**-, **Beranzlagungs**- oder **Rechnungsjahr 1903** zu bezeichnen.

Groß-Strehlig, den 22. October 1902.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Beranzlagungs-Commission. Königliche Landrath, von Alten.

Der Hüttenarbeiter Josef Skrupa III zu Colonie Böhme wird als Truntenbold erklärt. Derselben dürfen weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirth, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß Polizeiverordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.
Zawadzki, den 29. October 1902.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Gemäß § 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Weg, welcher von der Kolonie gräflich Mischkine, Kreis Groß-Strehlitz in einer Länge von 60 m auf dem zur Herrschaft Guttentag gehörigen zwischen Grundstücken der letzteren und dem zur Gemeinde Ellguth-Guttentag gehörigen Kontny'schen Gasthausgrundstücke nach der Guttentager Chaussee führt, als Privatweg erklärt.

Gegen diese wegepolizeiliche Anordnung kann innerhalb 14 Tagen nach der Publikation derselben Einspruch bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde erhoben werden.
Schloß-Guttentag, den 21. October 1901.

Der Amtsvorsteher. Starjunty.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm										p. 50 kg Heu	per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schöck Eier			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen						Speise- bohnen	Linjen	Kart- toffeln
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.							
Groß-Strehlitz am 28. October 1902.	Höchster Niedrigster	15 25	13 25	13 —	12 60	20 —	19 00	30 50	27 00	4 —	6 —	24 —	2 50	4 —	2 20	3 20		
Mjeit am 31. October 1902.	Höchster Niedrigster	16 —	14 —	13 75	13 —	—	—	—	—	4 00	6 —	30 —	2 50	2 80	2 40	2 60		
Seidnitz am 21. October 1902.	Höchster Niedrigster	15 20	14 —	13 —	13 —	21 —	18 —	—	—	3 50	6 —	27 —	2 40	3 —	2 20	2 60		

Anzeiger.

Auf Antrag der Bauer Bernhard und Johanna Müller'schen Eheleute zu Gonchiorowiz werden der 1845 als Eigentümer im Grundbuch eingetragene Bleicher Ferdinand Müller zu Gonchiorowiz und seine Rechtsnachfolger aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin am 9. Januar 1903, Vormittags 11 Uhr ihre Rechte auf das in der Gemarkung Gonchiorowiz b-l-e-g-n-e, aus Acker, Holz und Weide bestehende im Grundbuche von Himmelwitz Blatt Nr. 162 eingetragene Grundstück in der Größe von 4 ha 94 ar 40 qm mit 4,12 Tplr. Reinertrag gerichtlich anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten auf das Grundstück ausgeschlossen werden.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, 28. 10. 02.

Verzeichniß der im Jahre 1903 in Zawadzki abzuhaltenden Gerichtstage.

29. 30. 31. Januar. 9. 10. 11. März. 16. 17. 18. April. 25. 26. 27. Mai. 9. 10. 11. Juli. 24. 25. 26. September. 5. 6. 7. November. 17. 18. 19. Dezember.
Königliches Amtsgericht.
Groß-Strehlitz, den 21. October 1902.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Cosel.

Dienstag, den 18. November cr. Vormittags von 9 Uhr ab gelangen im Rönner'schen Gasthause in Klobitz folgende Hölzer, vom Einschlag vor dem 1. October aus der Schutzbezirk Klobitz und Verkauf vom meistbietenden Verkauf: ca. 40 rm. Birken- und Erlen-, Scheit- und Knüppel, ca. 500 rm. Nadelholz-Scheit und Knüppel, ca. 500 rm. Stockholz, ca. 500 rm. Durchforstungsstangen.

Vom neuen Einschlag kommt nur Nichtenabraum (Deckreihig) und wenige Stücke Auholz zum Ausbebot.

Vom 1. November dieses Jahres ab sind unsere Bureaus an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen vollständig geschlossen.

Gr.-Strehlitz, den 16. October 1902.

Wohlauer,
Justizrath.

Falkin,
Rechtsanwalt.

Hustenleidender

probire die hustenstillenden und wohlschmeckenden

Kaiser's

Brust-Caramellen

2740 not beal. Jengmiffes be-
weisen wie bewährt und
vom sicheren Erfolg solche
bei Husten, Heiserkeit, Katarrh u. Ver-
schleimung sind. Darin Angebotenes
weise zurück! Paket 25 Pfg.

Niederlage bei: C. G. F. Schreiber's
Erben, Drog. in Gr. Strehlitz,
Jacob Dienck in Aefk.
Max Hausdorf in Gogolin.

Vericherungen

von Schweinen gegen Trichinen
nimmt zu billigen Prämien, bei voller
Ersatzleistung in Schadenfällen entgegen

Wilh. Obst.

Suche 3—4000 Mark

auf mein Grundstück, zur 2. Stelle, mit
5% Zinsen bei pünktlicher Zinszahlung
auf einige Jahre anderweitig zu übertragen.

P. Kerakisch.
Groß-Strehlitz.

Guter Verdienst

bietet sich

tüchtigen Agenten

durch den Verkauf von

Nähmaschinen.

Gefl. Offerten sind unter 503 A.G. an die Expedition dieses Blattes zu richten.

Umsonst versende meinen großen
Prachtkatalog

allerneueste Ausgabe, mit vielen Zeichnungen
von **H. Sollinger Stahlwaaren**
Waffen, Haushaltgeräthe, Gold-, Silber-
u. Lederwaaren aller Art, Uhren zc. zc.

30 Tage
zur Probe!



versende Kältemesser

No. 27 fein hohl . . . a M. 1.50
" 29 sehr . . . a " 2.50 } incl.
" 33 extra hohl ff. a " 2.50 } Etuis.
Sicherheits-Nähmesser M. 3. - D. N. G. M.
(Versendung unmöglich.)

Nachfolgendes Betrag sofort retour.
Zuglich zahlreiche Anzeigenmengen. Bester Beweis für
Ehre und Nützlichkeit meiner Waaren.

Emil Jansen, Maschinenfabrik
u. Verfabrikant
i Wald No. 83 1/2, b. Solingen.

Doppelsalz-Dachsteine

mit und ohne Kopfverchlüß

Röhre in verschiedenen Weiten

Brunnenringe statt Mauerwerk

Gließen, Trottoirplatten zc.

empfiehlt die Cementwaarenfabrik.

S. Cohn, Oppeln

Vollkstr.

Ein ganz neuer, noch nicht gebrauchter
Coupe-Bagen mit Kautschuk-Verdeck ist
preiswerth zu verkaufen.

Wo jagt die Expedition des Stadtblatts
Groß-Strehlitz.

Eine elegante

Salongarnitur (Seide),

eine Herrenzimmer-Garnitur

(Rameletischen)

und eine kleine Blüschgarnitur

sämmtlich neu u. gut gearbeitet

sind wegen Aufgabe des Geschäfts preis-
werth verkäuflich.

E. Albrecht,

Groß-Strehlitz,

Wohnung Krakauerstraße 23, partierte.

Gestern Nachmittag 4 1/2 Uhr verschied plötzlich unser lieber
Gatte, Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder,
der pensionirte Hauptlehrer

Eduard Steuer

im Alter von 59 Jahren.

Dies zeigen mit der Bitte um stille Theilnahme hierdurch an
Groß-Strehlitz, den 3. November 1902.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Vorschuß-Verein Groß-Strehlitz.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

II. ordentliche General-Verammlung

gemäß § 36, Abs. 2. der Satzung.

Mittwoch, den 12. November 1902, Abends 8 Uhr
im Hotel Schönwald, Zimmer No. 6.

Tages-Ordnung:

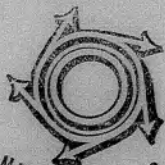
1. Darlegung der Geschäftsverhältnisse.
2. Erwählung für die jagungsmäßig auscheidenden Mitglieder des Aufsichtsraths, Herren Gumpigly, Bulla, Kreuzberger, Wipert.
3. Vereinsangelegenheiten

Groß-Strehlitz, 28. October 1902.

Der Aufsichtsrath des Vorschuß-Vereins Gr.-Strehlitz.

E. G. m. b. H.

Herden, Vorsitzender.



MARKE PFEILRING.

Lanolin-

seife mit dem

Pfeilring.

Rein, mild, neutral.

Preis 25 Pfg.

Eine Fettseife ersten Ranges.

Lanolinfabrik Martinikenfelde.

Anch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die
Marke Pfeilring.

Sämmtliche Sorten

Häute und Felle

kauft und zahlt die höchsten Preise

Max Goldstein,

Rohleder- und Darmhandlung,

Groß-Strehlitz D.S.

Darum soll jede Hausfrau Kathreiner's Malzkaffee kaufen?

Weil es nicht möglich ist, mit anderen von den vielen angebotenen Kaffee-Zusätzen einen wirklich gut schmeckenden und dabei wohlbesümmlichen Kaffee zu bereiten. Allein Kathreiner's Malzkaffee erfüllt diese Aufgabe vollkommen! Für die Erwachsenen als Zusatz genommen und den Kindern „rein“ gegeben, lei stet er in beiden Fällen jeder Hausfrau unschätzbare Dienste.

Wegen Mangel an Raum habe ich mich entschlossen, einen

Vollständigen Ausverkauf

in

Damen-Hüten

garniert und ungarniert, sowie sämtlicher dazu gehörigen Artikel als:
Federn, Blumen, Chiffons, Crepes, Agraffen, etc.
zu mochen und bietet sich hierdurch dem geehrten Publikum günstigste Gelegenheit zum

Billigen Einkauf.

Von den billigen Preisen kann sich jeder überzeugen, ich mache besonders auf die gestellten Preise in meinem Schaufenster aufmerksam.

Kaufhaus Dagobert Korn

Groß-Strehlitz, Alter Ring 7.

Groß-Strehlitz, Alter Ring 7.

Mädchen & Frauen

finden dauernde Beschäftigung bei steigendem Lohn bei

Bucka & Heinrich
Cigarrenfabrik Gr.-Strehlitz,
Kraufauerstraße 37b.

Ein Haus

mit Garten, 7 Morgen Feld 3 1/2 Morgen Acker, in Döbeln gelegen, ist sofort zu verkaufen. Näheres bei

Franz Hadrian,
Döbeln v. Rosmiedla.

Kustikaljagd in Groß-Stein.

Die Jagdberechtigung auf unserer Feldmark soll
Montag, den 10. November cr. nachmittags 5 Uhr
in der Behausung des Gemeindevorstehers verpachtet werden,
wozu wir Pachtlustige einladen.
Groß-Stein, 3. November 1902.

Der Gemeindevorstand.

Dom. Keltich

hat mehrere tausend Centner bestes Roggenstroh abzugeben.
Gefällige Offerten erbittet das

Wirtschaftsamt.

Redaktion: für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratentheil G. Hübner
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.